

Reglement der Musikschule Ybrig der Gemeinden Oberiberg & Unteriberg

vom 01. Januar 2025

Inkrafttreten: 1. August 2025

Gestützt auf das kantonale Musikschulgesetz (MuSG) und die kantonale Musikschulverordnung (MuSV) genehmigen der Gemeinderat Oberiberg und der Gemeinderat Unteriberg das nachfolgende Reglement der Musikschule:

Erster Teil: Grundlagen

Art. 1 Zweck

¹ Das Reglement der Musikschule regelt die Organisation der Musikschule sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Musikschullehrpersonen, der Musikschulleitung und des Sekretariats der Musikschule.

Zweiter Teil: Musikschule

Art. 2 Aufgaben und Verantwortung der Musikschule

¹ Die Gemeinden Oberiberg und Unteriberg führen eine öffentlich-rechtliche Musikschule.

² Die Aufgabe der Musikschule ist es, die musikalische Bildung gemäss den im kantonalen Musikschulgesetz (MuSG) und in der kantonalen Musikschulverordnung (MuSV) definierten Aufgaben und Verantwortungen nach zeitgemässen pädagogischen Grundsätzen zu vermitteln.

³ Die Musikschule fördert die musikalische Bildung, das kulturelle Leben und den kulturellen Austausch in den beteiligten Gemeinden.

Art. 3 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a. die Genehmigung und die Abänderung des Reglements der Musikschule Ybrig;
- b. die Genehmigung und die Abänderung des Personalreglements der Musikschule Ybrig;
- c. die Genehmigung des Pflichtenhefts der Musikschulkommission;
- d. die Genehmigung des Budgets und der Rechnung der Musikschule Ybrig.

² Entscheide auf Ebene Gemeinderat gemäss Art. 3 Absatz 1 benötigen die Zustimmung der Gemeinderäte beider Gemeinden.

³ Der Gemeinderat der Wohngemeinde einer Schülerin/eines Schülers beurteilt Einsprachen gegen Entscheide der Musikschulkommission.

Art. 4 Musikschulkommission

¹ Die Musikschulkommission ist beim Erstellen und Überarbeiten der folgenden Dokumente das vorberatende Gremium:

- a. Reglement der Musikschule Ybrig;
- b. Personalreglement der Musikschule Ybrig;
- c. Jahresrechnung und Budget der Musikschule Ybrig.

² Die Musikschulkommission ist zuständig für:

- a. die Genehmigung und die Abänderung der Tarifordnung der Musikschule Ybrig;
- b. die Einhaltung des genehmigten Budgets;
- c. die Genehmigung des Berufsauftrags für die Musikschullehrpersonen;

- d. die Wahl der Musikschulleitung;
- e. den Stellenbeschrieb der Musikschulleitung;
- f. die Festlegung des Angebots unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestangebots;
- g. die Einhaltung der Qualitätsstandards;
- h. den Erlass oder Teilerlass von Schulgeldern in Ausnahmefällen.

³Die Musikschulkommission setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, deren Amtsdauer sich mit derjenigen der übrigen Gemeindegremien deckt (2 Jahre). Der Präsident und die Elternvertreter/Musikinteressierte werden von der Musikschulkommission gewählt. Die Musikschulleitung gehört als beratendes Mitglied der Musikschulkommission an. Zwingend muss je ein Mitglied des Schulrates von Oberiberg und Unteriberg, beide Säckelmeister der Gemeinden und je ein Elternvertreter/Musikinteressierter der Gemeinden Oberiberg und Unteriberg, sowie von Studen der Kommission angehören.

Art. 5 Musikschulleitung

¹ Die Musikschulleitung verfügt in der Regel über ein abgeschlossenes musikpädagogisches Studium und wurde an einer anerkannten Ausbildungsstätte in der Führung einer Bildungsorganisation weitergebildet (Schulleiterausbildung) oder befindet sich in der Weiterbildung dazu.

² Unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Musikschulkommission ist die Musikschulleitung für die pädagogische, operative, administrative und personelle Leitung und Führung der Musikschule verantwortlich.

³ Der Musikschulleitung obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a. Planung und Gestaltung des Angebotes der Musikschule;
- b. Verwaltung der zugeteilten finanziellen Mittel;
- c. Information der Musikschulkommission;
- d. Öffentlichkeitsarbeit;
- e. Personalgewinnung, sowie die Personalentwicklung, insbesondere Beurteilung der Lehrpersonen sowie Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen;
- f. Erstellen und genehmigen der Pflichtenhefte für Musiklehrpersonen und Ensembleleitungen;
- g. Umsetzung des Qualitätskonzepts;
- h. Kommunale Umsetzung des kantonalen Talentförderprogramms;
- i. Sicherstellung der Anerkennung als Musikschule durch die kantonale Anerkennungsstelle.

⁴ Weitere Rechte und Pflichten werden im Stellenbeschrieb der Musikschulleitung geregelt.

Art. 6 Sekretariat der Musikschule

¹ Das Sekretariat der Musikschule ist der Musikschulleitung unterstellt.

² Die Rechte und Pflichten werden im Stellenbeschrieb des Sekretariats der Musikschule geregelt.

Art. 7 Musikschullehrpersonen

¹ Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach:

- a. Dem kantonalen Musikschulgesetz;
- b. Der kantonalen Musikschulverordnung.

² Das Personalreglement führt die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen aus.

³ Weitere Rechte und Pflichten werden im Berufsauftrag der Musikschullehrpersonen geregelt.

Art. 8 Schülerinnen und Schüler

¹ Das Angebot der Musikschule Ybrig kann grundsätzlich von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wahrgenommen werden.

² Besondere Bestimmungen (Z.B. Eintrittsalter in die Ensembles oder Eintrittsalter in den Einzelunterricht) sind in der Tarifordnung definiert.

³ Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz in den Gemeinden Unteriberg und Oberiberg gilt bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr der in der Tarifordnung festgelegte subventionierte Tarif für das Angebot der Musikschule, während für die übrigen Teilnehmer kostendeckende Tarife vorgesehen sind.

Art. 9 Eintritt Schülerinnen und Schüler

¹ Der Eintritt in die Musikschule Ybrig erfolgt in der Regel zum Semesterbeginn.

² Über Ausnahmen befindet die Musikschulleitung.

Art. 10 Austritt Schülerinnen und Schüler

¹ Der Austritt aus der Musikschule erfolgt auf Ende des Schulsemesters. Ausnahmen sind:

- a. Wegzug;
- b. gesundheitliche Gründe;
- c. Ausschluss.

² Ein vorzeitiger Austritt oder ein Ausschluss befreit nicht von der Zahlungspflicht für das laufende Semester.

³ Bei Wegzug oder gesundheitlichen Absenzen kann die Musikschulleitung eine finanzielle Rückerstattung genehmigen.

Art. 11 Ausschlussgründe

¹ Mögliche Ausschlussgründe sind:

- a. Wiederholtes ungebührliches Verhalten gegenüber Lehrpersonen oder Mitschülerinnen oder Mitschülern;
- b. Drei unentschuldigte Absenzen;
- c. Nicht bezahlen der Semestergebühr.

² Über einen Ausschluss entscheidet in erster Instanz die Musikschulleitung.

Art. 12 Erziehungsberechtigte

¹ Ist eine Schülerin oder ein Schüler minderjährig, erfolgt die Anmeldung für das Musikschulangebot durch eine der erziehungsberechtigten Personen, welche mit der Einreichung des Anmeldeformulars den Bestimmungen des Reglements der Musikschule Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen hat.

² Erziehungsberechtigte haben das Recht, Einzellektionen, Ensemble-Proben und Vortragsveranstaltungen zu besuchen.

³ Die Beschaffung der privaten Instrumente der Schülerinnen und Schüler sowie die Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Art. 13 Nicht subventionierter Unterricht

¹ Volljährige Schülerinnen und Schüler oder andere Personen, welche nicht unter die Bestimmungen des subventionierten Unterrichts fallen, verpflichten sich mit der Einreichung des Anmeldeformulars die Bestimmungen des Reglements der Musikschule Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen.

Dritter Teil: Angebot und Unterstützungsmassnahmen der Musikschule Ybrig

Art. 14 Angebot

¹ Die Musikschule Ybrig sorgt für ein qualitativ hochstehendes und bedarfsgerechtes Angebot an Instrumental-, Vokal- und Ensembleunterricht in den Gemeinden Unteriberg und Oberiberg und gewährleistet ein musikalisches Mindestangebot für Kinder ab dem Volksschulalter gemäss § 3 der kantonalen Musikschulverordnung.

² Details zum Angebot werden in der Tarifordnung der Musikschule Ybrig geregelt.

² An der Musikschule Ybrig wird im Hinblick auf die musikalische Entwicklung der Schülerinnen und Schüler das Ensemblespiel gepflegt. Die Ensembles wirken an öffentlichen Anlässen in der Gemeinde mit.

Art. 15 Zeitlicher Umfang und Durchführung des Unterrichts

¹ Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr der Volksschule.

² Der Ferienplan und die Feiertage richten sich nach den Vorgaben der Primarschulen Unteriberg und Oberiberg.

Art. 16 Absenzen

¹ Der Berufsauftrag definiert die Anwesenheitspflicht von Musiklehrpersonen und die Erbringung von Ersatzleistungen bei begründeter Abwesenheit.

² Bei Absenzen von Schülerinnen und Schülern sowie bei vorzeitigem Austritt aus der Musikschule besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes.

³ Weitere Einzelheiten regelt die Tarifordnung der Musikschule Ybrig und der Berufsauftrag für die Musikschullehrpersonen.

Art. 17 Schulgeld

¹ Das Schulgeld wird im Herbst und Frühling des betreffenden Schuljahres in Rechnung gestellt und ist fristgerecht zu bezahlen.

² Weitere Bestimmungen werden in der Tarifordnung der Musikschule Ybrig geregelt.

Art. 18 Beschwerden und Einsprachen

¹ Beschwerdeinstanz für Entscheide der Musikschulleitung ist die Musikschulkommission, Beschwerdeinstanz für Entscheide der Musikschulkommission ist der Gemeinderat.

² Die Musikschulkommission entscheidet in erster Instanz bei:

- a. Einsprachen gegen Aufnahme, Abweisung, Entlassung und Ausschluss eines Schülers oder einer Schülerin aus der Musikschule;
- b. Einsprachen über die Zuteilung eines Schülers oder einer Schülerin zu einer bestimmten Musikschullehrperson;

³ Die Einsprachefrist beträgt jeweils 20 Tage.

Vierter Teil: Finanzierung

Art. 19 Finanzierung der Musikschule

¹ Die Musikschule wird durch Schulgelder und durch Beiträge der Gemeinden und des Kantons sowie allenfalls durch freiwillige (zweckgebundene) Zuwendungen Dritter finanziert.

² Die Gemeinden Oberiberg und Unteriberg bezahlen anteilmässig gleich hohe Beiträge für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde.

² Die Gemeinden Unteriberg und Oberiberg stellen der Musikschule öffentliche Gebäude zu Unterrichts- und Konzertzwecken kostenlos zur Verfügung.

⁴ Erwachsenenurse werden kostendeckend angeboten.

Fünfter Teil: Anhänge und Schlussbestimmungen

Art. 20 Anhänge

¹ Folgende Verordnungen, Reglemente und Aufträge ergänzen das Reglement der Musikschule:

- a. Tarifordnung der Musikschule Ybrig;
- b. Personalreglement der Musikschule Ybrig;
- c. Berufsauftrag für die Musikschullehrpersonen.

Art. 21 Inkrafttreten und Abänderung

¹ Gestützt auf §§ 4 Abs. 4, 11 Musikschulgesetz und §§ 7 Abs. 1, 26 Abs. 2 Musikschulverordnung setzt der Gemeinderat Unteriberg mit Beschluss Nr. 2025-0051 vom 18. Februar 2025 sowie der Gemeinderat Oberiberg mit Beschluss Nr. 2025-0033 vom 11. Februar 2025 das vorliegende Reglement der Musikschule Ybrig und die in Art. 20 genannten Anhänge per 01. August 2025 in Kraft.

²Das Reglement der Musikschule Ybrig kann auf Antrag der Musikschulkommission durch Beschluss der Gemeinderäte beider Gemeinden jederzeit geändert werden.

Art. 22 Aufhebung früheren Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements der Musikschule Ybrig und der in Art. 20 genannten Anhänge per 1. August 2025 werden folgende Reglemente, Verordnungen und Weisungen per 31. Juli 2025 ausser Kraft gesetzt:

- a. Reglement der Musikschule Ybrig vom 20. Juni 2004
- b. Besoldungsreglement der Musikschule Ybrig vom November 2013

Datum: 02.04.2025

Gemeinderat Oberiberg
Gemeindepräsident:


Walter Marty-Schuler



Gemeindeschreiber:


René Steiner

Datum: 07.03.2025

Gemeinderat Unteriberg
Gemeindepräsident:



Ruedi Keller



Gemeindeschreiber:



Oliver Bowald